

Information zur Aufhebung von § 28 Absatz 3 Mess- und Eichgesetz (Stand 01.09.2021)

Dieses Informationsblatt richtet sich an Wirtschaftsakteure (Hersteller, Einführer, Händler und Bevollmächtigte), die in der Vergangenheit bei der PTB einen Antrag auf Entscheidung über die Gleichwertigkeit nach § 28 Absatz 1 Mess- und Eichgesetz (MessEG)¹ stellen konnten.

Nach § 28 Absatz 1 MessEG dürfen Messgeräte, die keine CE-Kennzeichnung, EG-Bauartzulassung oder die EG-Ersteichung erhalten können und in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraums, in der Schweiz oder der Türkei rechtmäßig in Verkehr gebracht wurden, auch in Deutschland in Verkehr gebracht werden, wenn die Messrichtigkeit, Messbeständigkeit und Prüfbarkeit in gleichwertiger Weise gewährleistet sind wie bei den nach § 6 MessEG in Verkehr gebrachten Messgeräten.

Diese Regelung wendet den europäischen Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung an. Diesem Grundsatz entsprechend „dürfen die Mitgliedstaaten den Verkauf von Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden sind, in ihrem Hoheitsgebiet nicht verbieten, selbst wenn die Waren, ..., gemäß anderen technischen Vorschriften hergestellt wurden.“ (aus Erwägungsgrund 4 der Verordnung (EU) 2019/515). Die Verordnung (EU) 2019/515 sieht vor, dass Hersteller mit einer freiwilligen Erklärung zur gegenseitigen Anerkennung nach Art. 4 Abs. 1 der Verordnung gegenüber den zuständigen Behörden des Bestimmungsmitgliedstaats darlegen können, dass Ihre Messgeräte in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind.

Die Verordnung räumt jedoch ein, dass die Mitgliedstaaten das Inverkehrbringen von Waren aus berechtigten Gründen des Allgemeininteresses beschränken können. Bei Beschränkungen oder Verweigerungen des Marktzugangs sind die Regelungen der Verordnung (EU) 2019/515 zu beachten.

Somit können in Deutschland die nach Landesrecht zuständigen Behörden (Eichbehörden) bei Messgeräten, die bereits im Ausland rechtmäßig in Verkehr gebracht wurden und auch in Deutschland vermarktet werden, die Gleichwertigkeit dieser Messgeräte unter Anwendung der Verordnung (EU) 2019/515 überprüfen.

In der Vergangenheit hat die PTB auf Antrag Entscheidungen über die Gleichwertigkeit von Messgeräten nach § 28 Absatz 3 MessEG getroffen und entsprechende Bescheide ausgestellt.

Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des MessEG vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1663) wurde die Regelung von § 28 Absatz 3 MessEG aufgehoben. Damit ist die Rechtsgrundlage für die Aufgabe der PTB, Entscheidungen über die Gleichwertigkeit von Messgeräten zu treffen, seit dem 15. Juni 2021 entfallen.

Die weiteren Regelungen des § 28 MessEG (Absatz 1 und 2) haben jedoch Bestand mit einer Aktualisierung der europäischen Verordnung, auf die in Absatz 2 Bezug genommen wird, auf die Verordnung (EU) 2019/515. (Zu den alten und neuen Formulierungen von § 28 MessEG siehe Anlage 1.)

¹ <http://www.gesetze-im-internet.de/messeg/>

Aufgrund des Fortbestands von § 28 MessEG ist es weiterhin möglich gemäß § 28 Absatz 1 MessEG Messgeräte in Deutschland in den Verkehr zu bringen.

Details zur gegenseitigen Anerkennung von Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden sind, sind in der Verordnung (EU) 2019/515 geregelt.

Daneben besteht für Hersteller von Messgeräten, für die die Möglichkeit der gegenseitigen Anerkennung zwar gegeben wäre, diese aber nicht genutzt werden soll, die Möglichkeit Messgeräte auf Basis eines Konformitätsbewertungsverfahrens nach dem deutschen Mess- und Eichrecht in Deutschland in den Verkehr zu bringen. Nähere Informationen dazu sind bei Interesse der Anlage 2 zu entnehmen.

PTB Arbeitsgruppe 9.21 „Gesetzliches Messwesen“

Anlage 1: Alte und neue Formulierung von § 28 Absatz 3 MessEG

Alte Formulierung:

§ 28 Messgeräte, die rechtmäßig im Ausland in Verkehr gebracht wurden

(1) Messgeräte, die

1. nicht die CE-Kennzeichnung, die EG-Bauartzulassung oder die EG-Ersteichung erhalten können und
2. in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in der Schweiz oder der Türkei rechtmäßig in Verkehr gebracht wurden,

dürfen auch im Geltungsbereich dieses Gesetzes in Verkehr gebracht werden, wenn die Messrichtigkeit, Messbeständigkeit und Prüfbarkeit bei diesen Messgeräten in gleichwertiger Weise gewährleistet sind wie bei Messgeräten, die nach diesem Gesetz in Verkehr gebracht worden sind.

(2) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden haben bei einer Prüfung der Gleichwertigkeit von Messgeräten im Sinne des Absatzes 1 die Vorschriften des Kapitels 2 der Verordnung (EG) Nr. 764/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 21) zu beachten.

(3) Auf Antrag eines Wirtschaftsakteurs oder auf ein Ersuchen der nach Landesrecht zuständigen Behörde trifft die Physikalisch-Technische Bundesanstalt eine Entscheidung über die Gleichwertigkeit nach Absatz 1. Diese Entscheidung ist für die nach Landesrecht zuständigen Behörden verbindlich.

Neue Formulierung:

§ 28 Messgeräte, die rechtmäßig im Ausland in Verkehr gebracht wurden

(1) Messgeräte, die

1. nicht die CE-Kennzeichnung, die EG-Bauartzulassung oder die EG-Ersteichung erhalten können und
2. in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in der Schweiz oder der Türkei rechtmäßig in Verkehr gebracht wurden,

dürfen auch im Geltungsbereich dieses Gesetzes in Verkehr gebracht werden, wenn die Messrichtigkeit, Messbeständigkeit und Prüfbarkeit bei diesen Messgeräten in gleichwertiger Weise gewährleistet sind wie bei Messgeräten, die nach diesem Gesetz in Verkehr gebracht worden sind.

(2) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden haben bei einer Prüfung der Gleichwertigkeit von Messgeräten im Sinne des Absatzes 1 die Vorschriften der Verordnung (EU) 2019/515 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 über die gegenseitige Anerkennung von Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 764/2008 (ABl. L 91 vom 29.3.2019, S. 1) zu beachten.

(3) (weggefallen)

Anlage 2: Inverkehrbringen von nicht europäisch harmonisierten Messgeräten in Deutschland auf Basis eines Konformitätsbewertungsverfahrens nach dem deutschen Mess- und Eichrecht

Die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen sind folgende (siehe § 6 MessEG):

- Messgeräte müssen die wesentlichen Anforderungen erfüllen.
- Zum Nachweis der Konformität mit den wesentlichen Anforderungen muss ein geeignetes Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt worden sein.
- Die Konformität muss durch eine Konformitätserklärung des Herstellers und das Anbringen von Konformitätskennzeichen am Messgerät erklärt sein.
- Das Messgerät muss mit festgelegten Aufschriften zu seiner näheren Bestimmung versehen sein.

Die wesentlichen Anforderungen sind in Anlage 2 der Mess- und Eichverordnung (MessEV)² festgelegt, deren Inhalte im Wesentlichen der der Anlage I der europäischen Messgeräte-Richtlinie 2014/32/EU (Measuring Instruments Directive, kurz: MID) entsprechen. Unter anderem müssen die Messgeräte Fehlergrenzen einhalten, für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet, zuverlässig, messbeständig sowie gegen Verfälschungen von Messergebnissen geschützt sein, sie müssen die Messergebnisse in geeigneter Form darstellen und sie müssen prüfbar sein.

Zur Konkretisierung der wesentlichen Anforderungen besteht nach Mess- und Eichrecht der s. g. Regelermittlungsausschuss, der ein Dokument³ veröffentlicht, welches Regeln zur Konkretisierung enthält. Das Dokument enthält darüber hinaus auch die Informationen, welche Module von Konformitätsbewertungsverfahren für eine Messgeräteart anwendbar sind. Details zu den einzelnen Modulen sind Anlage 4 Teil B MessEV zu entnehmen. Teil A enthält allgemeine Vorschriften für Konformitätsbewertungsverfahren.

Wurde das Konformitätsbewertungsverfahren erfolgreich durchlaufen, hat der Hersteller die Konformität mit den Anforderungen des Mess- und Eichrechts zu erklären und übernimmt damit auch die Verantwortung für die Konformität seiner Geräte. Anlage 5 MessEV enthält ein Muster für die Konformitätserklärung. Unterliegt ein Messgerät mehreren Rechtsvorschriften ist nur eine Erklärung auszustellen (§ 8 MessEG, § 11 MessEV).

Weitere Pflichten des Herstellers sind § 23 MessEG zu entnehmen.

Das Mess- und Eichrecht enthält auch Vorschriften zu Aufschriften für Messgeräte. Diese müssen gut sichtbar, lesbar und dauerhaft auf dem Messgerät angebracht sein (§ 13 MessEV). Welche Kennzeichnungen und Aufschriften das Messgerät beim Inverkehrbringen tragen muss, ist in den §§ 14 und 15 MessEV geregelt.

Weiterführende Informationen zu den Konformitätsbewertungsstellen (KBS), die nach dem Mess- und Eichrecht tätig sind:

- KBS der PTB (Modul B und D):

<https://www.ptb.de/cms/de/metrologische-dienstleistungen/kbs/kbs4.html> (Modul B)

<https://www.ptb.de/cms/de/metrologische-dienstleistungen/kbs/kbs3.html> (Modul D)

- Liste der von den KBS der deutschen Eichbehörden angebotenen Konformitätsbewertungsverfahren (Modul F, F1):

www.agme.de >> Fachinformationen >> Allgemeine Fachinformationen

- Verzeichnis gemäß § 18 Absatz 1 Mess- und Eichgesetz der anerkannten Konformitätsbewertungsstellen für national geregelte Messgeräte:

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/V/verzeichnis-anerkannte-konformitaetsbewertungsstellen-national-geregelte-messgeraete.html>

² <http://www.gesetze-im-internet.de/messev/index.html>

³ Das aktuelle Dokument (siehe unter Fundstellen) kann hier heruntergeladen werden:

<https://www.ptb.de/cms/de/metrologische-dienstleistungen/rea/dokumente-fundstellen.html>